



Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e. V.

Zusatzrentenpaket, v.a. KOM-Vorschläge zur Änderung der EbAV-II-RL

Netzwerk „Deutsche bAV in Brüssel“, 30. März 2026

Rückblick - EU-Strategie „Spar- und Investitionsunion“

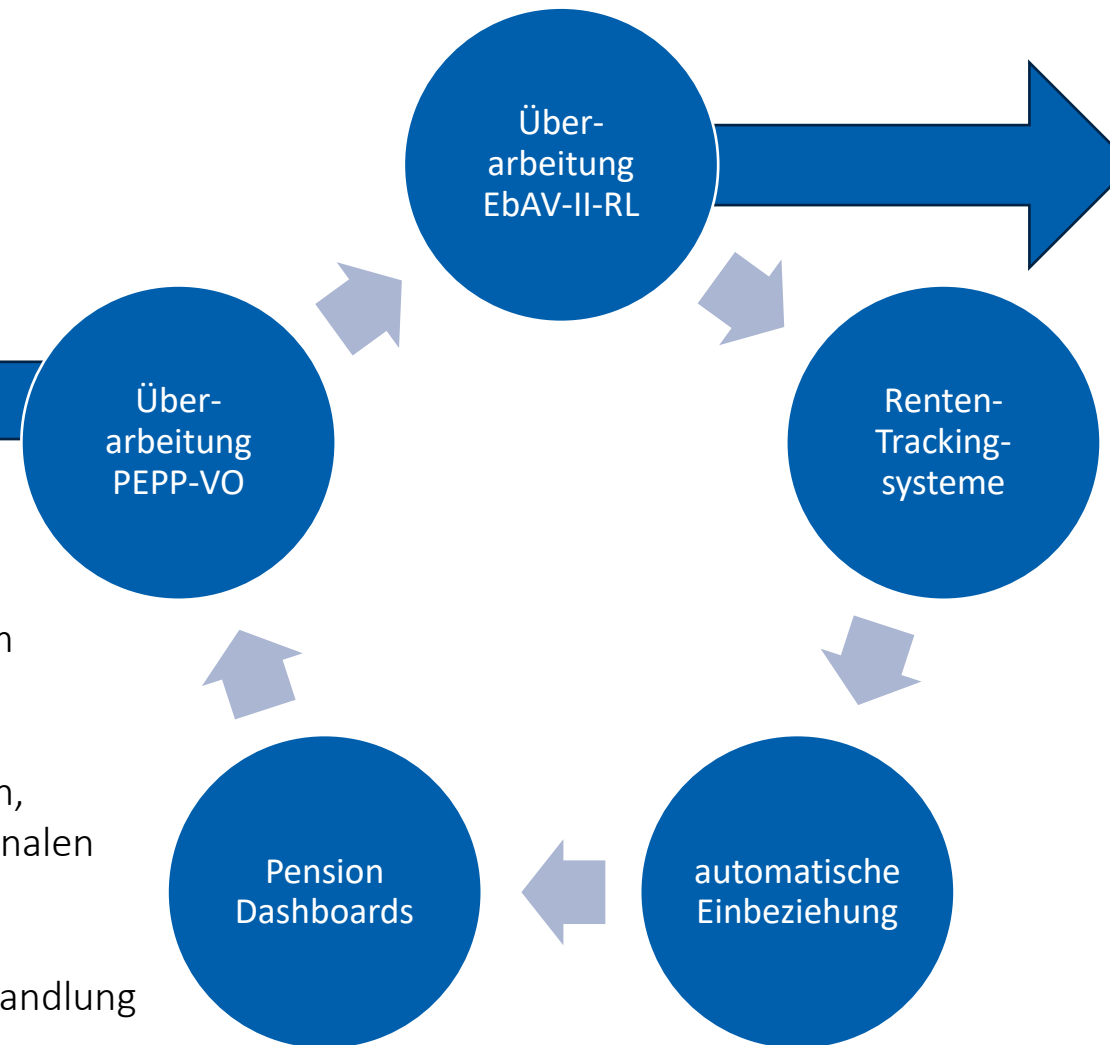
- **Mitteilung der EU-Kommission** „Spar- und Investitionsunion Eine Strategie zur Förderung von Wohlstand und wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit in der EU“, 19. März 2025 ([KOM-Mitteilung](#))
 - Empfehlungen automatische Einbeziehung, “pensions tracking systems” und “pension dashboards”
 - Überarbeitung EbAV-II-RL und PEPP-VO
 - Ausbau von Vermögensbildung
- **KOM-Konsultation „Pensions“** ([Targeted consultation on supplementary pensions 2025 - European Commission](#); 13. Juni - 29. Aug. 2025)
 - [PE](#) und [aba](#) Antworten
- **technischer Beitrag von EIOPA zur Überprüfung der EbAV-II-RL und der PEPP-VO mit konkreten Vorschlägen** ([EIOPA technical input](#) vom 8. Sept. 2025)
 - [aba-Positionspapier](#)
- **DC Pensions Toolkit: [EIOPA Call for Evidence](#)** bis 28. Nov. 2025
 - ▶ Teil der Fragen hat keinen unmittelbaren DC-Bezug
 - ▶ [PE](#) und [aba](#) Antworten

Zusatzrentenpaket vom 20. Nov. 2025 – mehr ergänzende Altersvorsorge

Ziel der KOM: „adequate income in retirement“ durch leichteren Zugang zu besseren Zusatzrenten

Förderung und Deregulierung, u.a.

- Arbeitgeberbeiträge,
- ggf. automatische Einbeziehung im „workplace context“,
- Verzicht auf den Zwang zu grenzüberschreitenden Angeboten,
- Übertragung von Kapital aus nationalen Produkten,
- Abschaffung des Kostendeckels
- neuer Artikel zur steuerlichen Behandlung



Mehr Regulierungen mit erhoffter Wirkung auf „size, cost-efficiency, consolidation and professionalisation of IORP“ (Art. 62), u.a.

- Ergänzende **Level II und III** Regulierungen
- **Stärkung der Aufsicht** und Erweiterung der NCA-Befugnisse
- risikobasierte Eigenmittelanforderungen und neue Kapitalanlageregulierung (u.a. ESG)
- Verschärfung der **Governance-anforderungen** und weitere **Informationsanforderungen**

... und ganz vieles mehr.

Flügel für PEPP und Mühlstein für E(bAV)?

- PEPP ist v.a. **Vermögensbildung** – und keine Altersvorsorge
- **PEPP-Anbieter** v.a. aus der Fondsindustrie / Neobroker; EbAV zwar in PEPP-VO grundsätzlich zugelassen, jedoch ohne die Einbindung eines Lebensversicherer können sie keine lebenslangen Leistungen bei PEPP anbieten
- (Workplace-)PEPP sind **individuelle Produkte mit Vertrieb** (über den AG) ⇔ **kollektive bAV ist vom Dreiecksverhältnis** geprägt
 - ◆ viele Arbeitgeber werden vermutlich ihren Mitarbeitern nicht beides anbieten → Gefahr der Kannibalisierung der bAV
- Verbindung mit Flexibilisierung der privaten Altersvorsorge in **Deutschland**: Keine zwingende Garantie mehr und keine Verpflichtung zu lebenslangen Leistungen → Produkte, bei denen Risiken der Kapitalanlage und Biometrie beim Sparer liegen, werden förderfähig ([Altersvorsorgereformgesetz](#), im Bundestag am 27. März verabschiedet)

→ **bAV sollte Vorfahrt vor der (ggf. arbeitgebergestützten) Vermögensbildung haben!**

Vorschläge PEPP-VO – Ergänzungen von Art. 47 und Art. 57

■ Art. 47: Arbeitgeberbeiträge und automatische Einbeziehung

- ◆ Abs. 3: „... Member States shall not prevent **employers from voluntarily contributing to a PEPP for their employees that are PEPP savers and who agree to this.**“
- ◆ Art. 4: „... Member States may allow the PEPP to be provided to an employee as part of a workplace arrangement **using auto-enrolment.**

In the case the PEPP is provided to an employee as part of a workplace arrangement using auto-enrolment, the **PEPP saver shall have the right to opt out and rejoin** in accordance with the national framework governing auto-enrolment, including relevant social and labour law on the organisation of pension systems, compulsory membership and the outcomes of collective bargaining agreements.

Arbeitgeber-
gestützte
Privatvorsorge?

Altersvorsorge-
reformgesetz:
Konsequenzen?

■ Art. 57: Arbeitgeber können **Standards für Auszahlphase** festlegen

- ◆ Art. 57 Abs. 3: „In the case of PEPPs provided to an employee as part of a workplace arrangement using auto-enrolment, the provisions referred to in this Chapter shall be without prejudice to the **right of an employer to determine default decumulation pathways** where this is provided for under the law of the Member State concerned.“
- ◆ Art. 49 Absicherung biometrischer Risiken – bei PEPP siehe Art. 49 Abs. 3 für EbAV

KOM-Ziel „Scaling up“ durch überarbeitete EbAV-II-RL?

- **Fragwürdige Zielsetzung** einer EU-Aufsichts-Richtlinie
- Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der EbAV II passt nicht
 - ◆ zum allgemeinen Ziel der **Entbürokratisierung** („25%“) und der angestrebten Entlastung v.a. von KMU
 - ◆ zu den Maßnahmen, die in den letzten Jahren für Banken und Versicherer gewählt wurden
- **Gefordertes Scaling up ist äußerst komplex:**
 - ◆ Es geht nicht um die Zusammenführung von Sparkonten, sondern um eine große Vielfalt an Versorgungszusagen, die i.d.R. Garantien umfassen → verschiedene Rechtsgebiete und Stakeholder involviert
 - ◆ KOM-Vorschlag will aufsichtsrechtlichen Druck auf EbAV erzeugen, bietet aber **weder eine Problemanalyse noch Lösungsmöglichkeiten**
- **Folgekostenabschätzung** für vorgeschlagene EbAV-II-Verschärfung sollte vorgenommen werden, auch im Sinne von „Better Regulation“:
 - ◆ Kostensteigerungen und finanzielle Folgen (Versorgungsempfänger, Leistungsberechtigte; Trägerunternehmen)
 - ◆ Weitere Folgen? Vertrauen in bAV?

„Scaling up“ und Proportionalität

- Ausschließliche **Proportionalitätskriterien** sind „nature, scale and complexity of the risks inherent in the activities of the IORP“.
 - ◆ *Größe des schemes* sowie *Größe und interne Struktur der EbAV* entfallen ersatzlos
 - ◆ EW 9: “Directive (EU) 2016/2341, however, has not been sufficiently effective in fostering economies of scale, resulting in pension providers that are often too small to benefit from diversification or efficiency gains, and therefore expose members and beneficiaries to higher costs and lower net returns. It is therefore necessary to facilitate such economies of scale.”
 - ◆ EW 17: “To enhance ... economies of scale, IORPs should be allowed to operate several pension schemes... and to accept sponsorship from several undertakings within the same scheme...”
 - ◆ EW 20 und 21: Vereinfachung cross-border und domestic transfers
 - ◆ EW 28 führt Größe als **umgekehrte Proportionalität** ein: “Economies of scale and efficiency options can reduce operational and investment risks for members and beneficiaries and should therefore be considered in the own-risk assessment.”

„Größe“ ist das am leichtesten fassbare P.-Kriterium

bAV-Dreieck und Finanzprodukt-Welt



bAV-Dreieck – Trägerunternehmen,
Versorgungsempfänger/Leistungsberechtigte, EbAV;
ggf. Rolle Sozialpartner



Annahme EbAV II Vorschlag: **Privatkunde** wählt Anbieter und kauft Produkt, v.a. sichtbar bei Informationspflichten (z.B. neue Aufschlüsselung der Kosten auf PBS; Verlängerung des Zeitraums für Angaben zur Wertentwicklung der Anlagen von 5 auf 10 Jahre), aber auch Einführung von duty of care-Anforderungen, Erweiterung Statement of Investment Policy Principles (Grundsätze der Anlagepolitik)

bAV-Dreieck und Finanzprodukt-Welt (I)

Vorgeschlagene Maßnahmen entwickeln EbAV-II-RL weiter zu EU-Finanzmarkt-RL („Privatkunde wählt Anbieter und kauft Produkt“); dazu u.a. passend:

- Erweiterung um Regelungen, wenn EbAV private Produkte anbieten;
- Einfügung „professional association or body“ bei der Definition zu „sponsoring undertaking“;
- breite Definition von „personal pensions“ aus PEPP-VO;
- weitgehender Verzicht auf Differenzierung DB/DC, v.a. mit Blick auf Informationspflichten

Um unangemessene Regulierung für deutsche EbAV zu vermeiden:

- Differenzierung DB/DC bei den Anforderungen oder Flexibilität der Mitgliedstaaten vorsehen
- **kollektive Alterssicherungssysteme** dürfen nicht mit teuren Regulierungen belastet werden, die Problemen individueller Finanzprodukten entgegenwirken sollen

bAV-Dreieck und Finanzprodukt-Welt (II)

- **Charakter der EbAV II RL als EU-Mindestharmonisierung muss erhalten bleiben!**
 - ◆ In vielen MS gibt es keine EbAV – und große Heterogenität bei MS mit EbAV
 - ◆ Rolle und Raum für nationales Arbeits- und Sozialrecht muss gegeben bleiben → Level II (delegierte Rechtsakte) und III-Regulierungen (EIOPA-Leitlinien) passen dazu nicht
 - ◆ Rolle des AG geht weit über die als „Beitragsabführer“ hinaus (z.B. Haftungsfragen), kann nicht auf andere Akteure (s. vorherige Folie) beliebig erweitert werden
 - ◆ Abgrenzung von betrieblicher Altersversorgung und privater Altersvorsorge ist Sache der MS, nicht der EU

II: Wer kennt diesen Text? (1)

(77) The further development at Union level of solvency models, such as the holistic balance sheet (HBS), is not realistic in practical terms and not effective in terms of costs and benefits, particularly given the diversity of IORPs within and across Member States. No quantitative capital requirements, such as Solvency II or HBS models derived therefrom, should therefore be developed at the Union level with regard to IORPs, as they could potentially decrease the willingness of employers to provide occupational pension schemes.

(77) Die Weiterentwicklung von Solvabilitätsmodellen — wie der holistischen Bilanz (Holistic Balance Sheet, HBS) — **auf Unionsebene ist praktisch nicht realisierbar und mit Blick auf Kosten und Nutzen nicht effizient**, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die EbAV innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind. **Aus diesem Grund sollten auf Unionsebene keine quantitativen Eigenmittelanforderungen** — wie etwa Solvabilität II oder davon abgeleitete HBS-Modelle — **für EbAV konzipiert werden, da sie möglicherweise die Bereitschaft von Arbeitgebern, ein betriebliches Altersversorgungssystem anzubieten, schmälern könnten.**

Und ewig grüßt das Murmeltier (2)

[Weißbuch Rente](#) vom Februar 2012:

(11) Im Jahr 2012 wird die Kommission einen Legislativvorschlag zur Überprüfung der IORP-Richtlinie vorlegen. **Mit dieser Überprüfung sollen einheitliche Rahmenbedingungen mit Solvabilität II hergestellt** und die grenzüberschreitende Tätigkeit in diesem Bereich gefördert sowie das insgesamt Angebot an Renten und Pensionen in der EU verbessert werden. Dies wird helfen, die Herausforderungen der Bevölkerungsalterung und der öffentlichen Schulden zu bewältigen.

[EU-Kommissar Michel Barnier](#) zu next steps am 23. Mai 2013:

Bearing in mind all these considerations, I have decided first of all to present a legislative proposal focussing on governance, transparency and reporting requirements for occupational pension funds. On those aspects there is broad consensus, at least on the principles. **This proposal will not cover the issue of solvency rules for pension funds, which will for the time being remain an open issue.** In my view, the situation should be re-examined once we have more complete data. I emphasise that with regard to solvency rules, we must not lose sight of the need to guarantee in the longer term a level playing field between different providers of occupational pensions.

II: risikobasierte Eigenmittelanforderungen – SII durch die Vorder- oder Hintertür (Art. 17, 18, 18a und 19)



- **Delegierte Rechtsakte** bzgl. geforderter Solvenzmarginen in Art. 17 und 18 (Art. 17 Abs.7)
 - Level II-Regulierungen sind abzulehnen; angesichts Heterogenität der bAV in EU pro EU-Mindestharmonisierung auch durch überarbeitete EbAV-II-RL
- **Interner Stresstest** (Art. 18a, EW 24):
 - zusätzlicher Stresstest mind. alle **drei Jahre** für **DB-EbAV**, wenn EbAV nicht risikobasierten (Markt- und Langlebigkeitsrisiko) Eigenkapitalvorschriften unterliegt; außer: risikobasierte Eigenmittelanforderungen bestehen bereits (Art. 18 Abs. 5)
 - In RL **vier vorgegebene Stressszenarien**, die ungünstige Markt- und demografische Entwicklungen widerspiegeln; Verschärfung auf nationaler Ebene möglich
 - Projektionsrechnung (für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) über (mindestens) **10 Jahre**
 - Bei „Nichtbestehen“: Aufstellen eines **Konvergenzplans**
 - Falls keine Vorlage oder Konvergenzplan **nicht hinreichend „glaubwürdig“**: nationale Aufsichtsbehörde kann höhe Solvabilitätsspanne verlangen

Einschätzung: kaum eine deutsche EbAV dürfte diesen Stresstest bestehen

II: Art. 19 neue Anlagevorschriften (EW 25) – u.a. Verbot von detaillierteren Beschränkungen bei DB-Systemen



- Implementierung des „Prudent Person Principles“ (bisher prudent person rule; [Art. 132 SII-RL](#))
 - ◆ nur Anlage in Vermögenswerte, deren **Risiken die EbAV ordnungsgemäß ermitteln, messen, überwachen, steuern, kontrollieren und melden kann** (Art. 19 Abs. 1a)
 - ◆ Kapitalanlage sollte zu **Art und Duration der Verbindlichkeiten passen** (Art. 19 Abs. 1b);
doch: volles Duration-Matching i.d.R. weder möglich noch sinnvoll;
- detailliertere Beschränkungen durch die MS nur noch bei DC-Systemen (Art. 19 Abs. 6)
 - ◆ EU-Mindestharmonierungs-RL-Entzug von MS-Kompetenz mit DB?
 - ◆ Einschätzung: Abschaffung der **Anlageverordnung in Deutschland**;
 - ◆ **Liberalisierung?!** doch: keine unangemessene Einschränkung deutscher Altersversorgungseinrichtungen durch die Anlageverordnung (AnIV)
 - ◆ Was kommt anstatt der Anlageverordnung? Solvency II, 1. Säule, durch die „Hintertüre“?
 - ◆ **KOM-Ziel** „mehr Anlagemöglichkeiten in illiquide und renditereichere Kapitalanlagen“ ⇔ Portfolien EbAV und Lebensversicherer

Einschätzung: Regulierung gemäß 1. Säule Solvency II wäre faktisch das Ende deutscher EbAV

IV: Art. 37: General information on the pension scheme // EW 36,37

■ Inhalt:

- ◆ Verlängerung des Zeitraums für Angaben zur Wertentwicklung der Anlagen von 5 auf 10 Jahre (Abs. 1 Buchst. g) u.a. Angaben zur Wertentwicklung (Beachte hier Kreislauf: Wirtschaftliche Zielsetzung (Rendite)-> Aufsichtspflicht/-info -> Rendite-Website -> Underperformance-Prozess)

■ Bewertung:

- ◆ Abzulehnen bei signifikantem Mehraufwand, dem (v.a. in DB-Systemen) kein signifikanter Informationsmehrwert zur Verfügung steht.

■ Mögliche Forderungen und (konkrete) Vorschläge:

- ◆ Aufrechterhaltung einer klaren Unterscheidung zwischen DB und DC und Beschränkung dieser Angaben auf DC, durch z.B. eine Formulierung wie „fully bear investment risk“ anstatt „bear investment risk“ -> mehr Rechtsklarheit durch konsequente Verwendung von fully.

IV: Art. 37a: Pension tracking systems // EW 32

■ Inhalt:

- ◆ Neue Vorschrift, die MS mit Pensions Tracking verpflichtet, sicherzustellen, dass auch Ansprüche von Anwärtern gegenüber einer EbAV Inhalt der Übersicht sind (Abs. 1)

■ Bewertung:

- ◆ Enorme Aufwands-/Kostenausweitungen: systemische Anforderungen gehen weit über RentÜG hinaus: „up-to-date overview“ -> Erfordernis von Echtzeitdaten; „standardised, machine-readable and interoperable format .. “aggregate data on accrued rights, accumulated capital and projected benefits in a coherent and comparable manner” -> aufwändige Verfahrensvorgaben führen zu Rückwärtseingriff in Bestandsführungssysteme (z.B. Gehaltstrends unterschiedliche Anpassungsmechanismen); Hinweis für die Notwendigkeit: Delegated act!

■ Mögliche Forderungen und (konkrete) Vorschläge:

- ◆ Konsistenzerfordernis unsinnig und unnötig. Ausgestaltung nationaler Trackingsysteme ist nationale Angelegenheit und technische Detailfragen wie Struktur und Format können schwerlich europaweit vereinheitlicht werden und müssen sich daher an den nationalen Vorschriften orientieren
- ◆ Streichung der o.g. Formulierungen (oder wenigstens Abschwächung)

IV: Art. 38: General provisions // EW 33

■ Inhalt:

- ◆ Neue Anforderung in den allgemeinen Bestimmungen zur Renteninformation

■ Bewertung:

- ◆ Abs. 3: anstelle von “auf elektronischem Weg, beispielsweise auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website, oder auf Papier“ jetzt Präferenzabfrage „on paper or through electronic means“ mindestens (“at least”) zu Beginn des Versorgungsverhältnisses verhindert die Digitalisierung und verursacht Kosten.
- ◆ Abs. 6: geforderte Ausrichtung des “neuen” EbAV II-RTS an der bereits existierenden Delegierten Verordnung (EU) 2021/473 zur Kostentransparenz bei PEPP sind als überflüssig und kostenträchtig abzulehnen

■ Mögliche Forderungen und (konkrete) Vorschläge:

- ◆ Mehraufwand durch Abfrage der Präferenz bei der Form der Information ohne Nutzen. -> Beibehaltung des Istzustands; Bereitstellung in einem Portal (oder auch über PTS) als Surrogat für Zusendung bzw. elektronische Bereitstellung
- ◆ Ablehnung Ermächtigung, keine Level II-Regulierung in einer Mindestharmonisierungsrichtlinie).

IV: Art. 43: Information to be given to beneficiaries during the pay-out phase // EW 35



■ Inhalte:

- ◆ Abs. 1: Informationsrhythmus wird von „periodically“ auf „anually“ umgestellt
- ◆ Abs. 1: Informationspflicht wird ausgeweitet auf einen breakdown of all costs incurred and information on the past performance as referred to in Art. 39, points (g) and (i)
- ◆ Abs. 3: Statt angemessener Informationen in Fällen, in denen “Leistungsempfänger in der Auszahlungsphase ein wesentliches Anlagerisiko“ tragen, sollen Anwärter künftig weiterhin Renteninformationen enthalten, wenn in der Leistungsphase weiterhin Beiträge erbracht werden **können** oder wenn sie in der Auszahlungsphase ein Anlagerisiko tragen.

■ Bewertung:

- ◆ Zusätzliche Informationspflichten
- ◆ Erhöhter und unnötiger Aufwand auch für Systeme, in denen es keine Überschussbeteiligung gibt.
- ◆ Renteninformationen auch für Versorgungsempfänger müsste einen belegbaren Nutzen haben.

■ Mögliche Forderungen und (konkrete) Vorschläge:

- ◆ Änderungen beschränken auf Versorgungssysteme, die Entscheidungen in der Auszahlphase ermöglichen, z.B. Anpassungen bei Auszahlplänen. Mehr Zielgenauigkeit der Regelungen einfordern.

IV: „Business Conduct Rules“ Art. 44a-d: Duty of care; appropriate structure; complaints; out-of-court redress // EW 36 - 38



■ Inhalt:

- ◆ MS stellen sicher, dass EbAV stets ehrlich, fair und professionell und im besten Interesse ihrer Mitglieder und Versorgungsberechtigten handeln. Ziel soll sein, über einen langen Zeitraum angemessene, risikoadjustierte und kosteneffiziente Renditen zu erzielen, die mit dem langfristigen Charakter der Rentenverpflichtungen vereinbar sind.

■ Bewertung:

- ◆ Mit Artikel 44a wird ein neuer Artikel eingeführt, der Sorgfaltspflichten regelt. Der Nutzen des Artikels ist nicht ersichtlich, da die gesamte EbAV-RL die dort genannten Ziele verfolgt.

■ Mögliche Forderungen und (konkrete) Vorschläge:

- ◆ Abstufung der Risiken für Anwärter in rein arbeitgeberfinanzierte, gemeinsam finanzierte und ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Systeme und Fokussierung auf Systeme, in denen Anwärter und ggf. Versorgungsempfänger allein Risiken tragen und Wahlrechte haben (DC).

V: Aufsichtsbezug IORP II / Themenfelder

Art. 45:

Weitergehende Aufsichtskompetenzen im Hinblick auf Ausstattung und konkrete Zuständigkeiten

Art. 49 1 b:

Supervisory dialogue insbesondere im Hinblick auf die Evaluierung von „economies of scale“

50a (Neu): MS sollen sicherstellen, dass, wenn EbAV Funktionen/Aktivitäten auslagern, der Dienstleister mit der NCA kooperiert und on-site Inspektionen möglich sind. Bei grenzüberschreitenden Auslagerungen kann die NCA des EbAV-MS eine on-site Inspektion an den Dienstleister-MS delegieren.

Art. 51 und 55:

Transparenz und Vergleichbarkeit / Collaboration Platforms

V: Betonung von angemessener Ausstattung der Aufsicht (power, staff, resources) der NCAs (1)

■ Artikel (Auswahl):

- ◆ 45: „Member States shall ensure that their competent authorities ~~are provided with~~ possess all the necessary means and powers for the performance of their duties under this Directive, and have the relevant expertise, capacity, and mandate to achieve the main objective of supervision”
- ◆ 45a (3) (neu): Member States shall ensure that competent authorities have a sufficient number of qualified staff and resources that are necessary for the effective performance of their duties.
- ◆ 48 (2) (neu): Member States shall ensure that their competent authorities have the power:
 - (a) to take preventive and corrective measures to ensure that IORPs comply with the laws, regulations and administrative provisions with which they have to comply in each Member State

Forderung:

- Kein Bezug zu Herausforderungen bei der deutschen Aufsicht!
- Vor einer Erweiterung sollte hier ein Impact Assessment durchgeführt werden!
- Deshalb vorgesehene Kompetenzerweiterungen eher kritisch zu sehen

V: Einführung eines „Regular supervisory dialogue“ mit starkem Fokus auf (economies of) scale



■ Artikel:

- ◆ 49 (1b) (neu): As part of the review process, the competent authority and each IORP shall conduct, at least every three years, a **regular supervisory dialogue**.
- ◆ Art 49a (neu): The regular supervisory dialogue referred to in Article 49(1b) shall cover the early identification of vulnerabilities, inefficiencies and structural challenges, and to encourage strategic reflection on the long-term adequacy, efficiency and sustainability of the IORP, **including the adequacy of its scale**, its capacity for consolidation, cooperation or asset pooling, and the appropriateness of its organisational configuration to operate efficiently and deliver value for members and beneficiaries. (...)

- Bewertung: „Scale“ von IORPs grundsätzlich überbewertet seitens EC/EIOPA (z.B. aba-Antwort auf Frage 40 der Targeted Consultation)

Forderung:

- Aufsichtsbehörden sind nicht Überwacher der Wirtschaftlichkeit!
- Grundsatz der Subsidiarität beachten! (Spezielle DE-Themen)

V: Transparenz und Vergleichbarkeit: Ansätze der Aufsicht

■ Artikel: 51

- ◆ Neuer Satz in Abs. 2: „The disclosure provided for in the first subparagraph [the texts of laws, regulations, administrative rules and general guidance in the field of occupational pension scheme] shall be sufficient to enable a comparison of the supervisory approaches adopted by the competent authorities of the different Member States (...)“
- ◆ Abs. 4 (neu): Member States shall ensure that competent authorities publish, on a **single public website, clear, comparable and easily accessible information on the total annual costs, past performance and risk profile for all pension schemes** operated by IORPs.

Forderung:

- Vergleichbarkeit aufgrund fehlenden Marktes (wenn überhaupt) nur eingeschränkt gegeben; kein tatsächlicher Mehrwert ersichtlich!
- Gefahr eines „Common framework for Risk Assessment“ durch die Hintertür (?)!

KOM-Zielsetzungen – tragen vorgeschlagene Maßnahmen dazu bei, diese Ziele zu erreichen?



- Ziel: **Mehr Verbreitung** von betrieblicher Altersversorgung, etwa durch Entstehung neuer Kollektive für bislang unversorgte Arbeitnehmergruppen.
 - ◆ massive Ausweitung der regulatorischen Anforderungen in EbAV-II und damit verbundene Kosten haben eine stark abschreckende Wirkung; Arbeitgeber und Sozialpartner und deren Interessen/Rolle werden ausgeblendet; mögliche Reaktionen: andere AV-Systeme (Workplace PEPP) oder andere Benefits jenseits ergänzender Altersvorsorge für Neuzugänge
→ keine weitere Verbreitung der bAV;
- Ziel: **Mehr Vorsorgekapital** bei EbAV
 - ◆ Die meisten EbAV-II-Vorschläge führen zu steigenden Kosten - und dies ohne erkennbaren Mehrwert; viele Regulierungen passen nur auf pAV oder individualisierte bAV (individual DC)
 - ◆ Nur in wenigen MS spielen EbAV überhaupt eine Rolle; vorgesehene Maßnahmen werden kaum zu Neugründungen oder freiwilliger Anwendung der EbAV-II-RL führen;
- Ziel: **Mehr Performance**
 - ◆ Wie mehr kapitalmarktorientierte Anlagestrategien bei EbAV erreichbar, v.a. im illiquiden Bereich? Nicht durch SII-Angleichung (siehe Portfolien VU und EbAV); Mehrwert von Vergleichsplattform (Anbieter und Altersversorgungssystem werden nicht vom einzelnen Versorgungsberechtigten ausgewählt; „hin und her macht Taschen leer“)
 - ◆ Fokus auf Performance – zu Lasten Absicherung biometrischer Risiken (bAV ist kein Sparplan)? Wo sind welche Regulierungen zu Kosten notwendig?
 - ◆ Soll und wird PEPP zu mehr illiquider Kapitalanlage bei Privatanlegern führen? Kosten individueller Vorsorge?

Belastbare Folgenabschätzung (Nutzen-Kosten Analyse der einzelnen Maßnahmen unter Einbeziehung der EbAV)